



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 36 (S. 282-283)**
Titel **Abänderung der Verordnung über den
Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934.**
Ordnungsnummer
Datum 03.10.1940

[S. 282] Der Regierungsrat,
auf Antrag der Militärdirektion,
beschließt:

I. § 35 der Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Die Sektionschefs beziehen für die ihnen in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und für ihre übrige Tätigkeit eine jährliche Entschädigung, die der Regierungsrat auf Grund der Zahl der stimmberechtigten Einwohner jeder Gemeinde festsetzt. Die den Sektionschefs in Art. 84 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934 für die interkantonale Amtshilfe zugebilligte Provision von 5 % bleibt bestehen.

Die Sektionschefs entrichten den Gemeinden zehn Rappen pro Eintrag in der Ersatztabelle. // [S. 283]

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Oktober 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Nobs.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

Der Bundesrat hat vorstehender Abänderung der Verordnung am 21. Oktober 1940 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.09.2015]